

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Christian Wirth, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Steffen Janich, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Kehrtwende in der Migrationspolitik jetzt einleiten – Maßnahmen zur sofortigen Beendigung der illegalen Einwanderungsströme treffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland erlebt seit 2022 eine beispiellose Migrationskrise. Für das Jahr 2023 wird mit rd. 350.000 Asylbewerbern in Deutschland gerechnet, von denen zahlreiche unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist sein werden. Weiterhin verzeichnet Deutschland im laufenden Jahr einen Familiennachzug von rd. 150.000 Personen.

Die Durchführung zehntausender, in manchen Jahren hunderttausender unzulässiger oder offensichtlich unbegründeter Asylverfahren, die bei Anwendung von § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes gar nicht eröffnet werden müssten, schafft einen wesentlichen Anreiz für die illegale Einwanderung nach Deutschland, die dadurch nachträglich weitgehend legalisiert wird. In dieser Situation drohen durch den jüngsten Ausbruch des Gaza-Konflikts neue Flüchtlingsströme ausgelöst zu werden. Erste Stimmen fordern bereits die Aufnahme der rund zwei Millionen Bewohner des Gaza-Streifens in Europa – für viele von ihnen wäre Deutschland das Zielland.

All dies trifft Deutschland in einer Situation, in der die innere Sicherheitslage durch die seit Jahren anhaltende unkontrollierte Masseneinwanderung bereits deutlich angespannt ist und in der schon jetzt hunderttausende schlecht integrierter junger Männer auf unseren Straßen jederzeit die Machtfrage stellen können. Die Selbstdestabilisierung unseres Landes durch eine verantwortungslose Politik der offenen Grenzen für den Zustrom illegaler Einwanderer muss beendet werden. Straftätern, Terroristen und Gefährdern darf es nicht ermöglicht werden, im Zuge eines unkontrollierten Migrationsgeschehens ins Land einzusickern.

Das verbreitete Narrativ, dass Massenmigration ein quasi naturereignishaftes, nicht aufhaltbares Geschehen sei, ist falsch. Es dient der Zementierung einer angeblich alternativlosen, katastrophal falschen und selbstschädigenden Politik. Die Letztverantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung liegt, wie auch Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anerkennt, nicht bei der Europäischen Union, sondern bei deren Mitgliedstaaten. Deutschland kann und muss die Souveränität über das Geschehen an seinen Grenzen zurückerlangen. Deutschland braucht die sofortige Kehrtwende in der Migrationspolitik. Hierfür müssen Maßnahmen zur sofortigen Beendigung der illegalen Masseneinwanderung ergriffen werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Bundesgrenze sofort kontrollierbar zu machen, ggf. auch durch die Errichtung von Grenzzäunen;
 2. deutsches Recht wieder durchzusetzen und gemäß § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes jeden, auch wenn er kundtut, „Asyl“ beantragen zu wollen, zurückzuweisen, wenn er unberechtigterweise aus einem sicheren Transitland einreisen will und daher kein Anrecht auf Asyl haben kann (Art. 16a Abs. 2 GG);
 3. die Anwendung von Art. 16a Abs. 2 GG und § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes ohne Abstriche solange fortzusetzen, bis auf europäischer Ebene entsprechende Regeln durch- und umgesetzt sind, die den versprochenen „Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“ gemäß Art. 3 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union tatsächlich und nicht nur fiktiv herstellen;
 4. die Praxis des generellen Verbleibs abgelehnter Asylbewerber in Deutschland zu beenden und entgegenstehende rechtliche Regelungen auf nationaler wie internationaler Ebene entsprechend anzupassen;
 5. die Verfahrensdauern der Bearbeitung von unzulässigen und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen einschließlich der anschließenden Beschreitung des Rechtswegs drastisch zu verkürzen;
 6. praktische Hindernisse bei der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber (unkooperative Transit- und Herkunftsstaaten) durch Anwendung der zu Gebote stehenden Druckmittel (Visahebel, Streichung von Entwicklungshilfe, Ausgestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit) zu beseitigen;
 7. sofort daran zu gehen, die wichtigsten Anreize für die illegale Einwanderung nach Deutschland (sog. Pull-Faktoren) zu beseitigen, insbesondere
 - a. keine Asylverfahren für Personen mehr durchzuführen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen;
 - b. keine Asylverfahren für Personen mehr durchzuführen, die die zweifelsfreie Feststellung ihrer Identität nicht zulassen;
 - c. Asylbewerbern statt Geldleistungen nur noch Sachleistungen zu gewähren;
 - d. keinen vorzeitigen Übergang von Asylbewerber- zu Sozialleistungen zu gewähren;
 - e. den zeitweiligen Charakter von Asyl wieder herauszustellen und „Spurwechsel“ und „Chancenaufenthalt“ wieder abzuschaffen;
 - f. die freiwilligen Aufnahmeprogramme und den Familiennachzug für nur subsidiär Schutzberechtigte zu beenden;
 - g. Heimatbesuche mit dem Verlust der Asylberechtigung zu ahnden;
 - h. den generellen Abschiebestopp nach Syrien und Afghanistan aufzuheben;
 - i. Einwanderern keinen Einbürgerungsanspruch mehr zu gewähren und Einbürgerungen stattdessen, wie nach alter Rechtslage, ausschließlich als Ermessensentscheidungen im deutschen Interesse zu treffen;
 - j. Mehrfachstaatsangehörigkeiten nicht mehr zuzulassen;
 - k. Schleusungen von illegalen Einwanderern über das Mittelmeer weder zu fördern noch zu dulden und diese nicht mehr als „Seenotrettung“ anzuerkennen.

Berlin, den 9. September 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich mit einer Vielzahl migrationsbedingter Probleme konfrontiert. Dass es sich jetzt schon um eine historische Ausnahmesituation handelt, geht aus den amtlichen Zahlen hervor: 251.213 Asylanträge wurden bislang im Jahr 2023 gestellt (Stand Oktober 2023). Im gesamten Jahr 2022 waren es 244.132. Seit 1995 waren es nur im Jahr 2015 und 2016 mehr Anträge.¹ Dieser Zustrom trifft auf eine bereits überlastete Gesellschaft: Ende Juni 2023 waren 3,26 Millionen Menschen im Ausländerzentralregister als Flüchtlinge registriert.²

Hinzukommt, dass deutlich mehr Asylbewerber einreisen, als sich in den offiziellen Statistiken zu Asylantragszahlen widerspiegeln. Gestützt auf Aussagen aus Kreisen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am Rande der „Nürnberger Tage für Migration“ berichtet die Welt, dass man von jeweils etwa 40.000 neu eingereisten Asylsuchenden im September und Oktober ausgeht, während die Zahl der Asylanträge im September bei lediglich 27.889 lag. Der Grund: „Zwischen Asylgesuch und Antragsstellung vergehen wegen der Belastung der Behörden oft einige Monate.“³

In Regierungskreisen wird daher schon längst mit mindestens 300.000 Asylbewerbern für das Jahr 2023 gerechnet. Weiter geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: „Ein internes Szenario soll selbst die Zahl von mehr als 400.000 möglichen Asylanträgen für das Jahr 2023 nicht ausgeschlossen haben.“⁴

Daneben hat die Gesamtzahl der offiziell gezählten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland im August 2023 mit 1.086.357 einen neuen Höchststand erreicht.⁵

Auch der OECD-Migrationsbericht kommt nicht umhin festzustellen: „Die Industrieländer verzeichnen historische Migrationsströme.“ Die Bundesrepublik Deutschland lag im Jahr 2022 auf Platz 2 der vom Zustrom betroffenen OECD-Länder. Es kamen rund 640.000 Migranten, wohlgermerkt ohne die ukrainischen Flüchtlinge. „Größter Treiber der Migrationsströme in die OECD-Staaten war nach dem Bericht wie schon in den Vorjahren die Miteinwanderung und der Nachzug von Familienangehörigen. 2022 machte die Familienmigration allein 40 Prozent des Aufkommens aus.“⁶ Demnach liegt ein großer Teil des uns treffenden Migrationsgeschehens noch in der Zukunft, denn die dies- und letztjährigen Rekordaufnahmen werden weitere Nachzüge bedingen.

Haupttreiber der hohen Asylantragszahlen sind nach wie vor die illegalen Einreisen nach Deutschland, die im September 2023 bei 21.366 und im Jahr 2023 bis September bei 92.119 lagen. Im Jahr 2022 reisten 91.986 illegal ein, 2021 waren es noch 57.637.⁷ Auch hier gilt: Diese Zahlen stehen nicht für sich, sie werden, wenn die bisherige Praxis nicht endlich abgestellt wird, ein Vielfaches an Familiennachzügen generieren.

Manuel Ostermann, stellv. Vorsitzender der Bundespolizei-Gewerkschaft (DPoIG), konstatiert einen „Migrationsdruck auf Deutschland“, der „untragbare Zustände“ annehme. Er verweist darauf, dass die Dunkelziffer in den Zahlen keine Berücksichtigung findet.⁸ Der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebunds kommentiert: „Es muss sich endlich etwas tun. Nicht mehr in Worten, sondern in Taten. Ein Weiter-So wird den Kitt in unserer demokratischen Gesellschaft zerstören“. Der Präsident des Deutschen Landkreistages legt nach: „Unseren Anspruch, Geflüchtete angemessen aufnehmen und vor allem gut integrieren zu können, können wir nicht mehr erfüllen. So geht leider das Vertrauen der Bürger in den Staat nach und nach verloren.“⁹

Währenddessen schaut die Welt sorgenvoll auf den andauernden Konflikt im Nahen Osten und die damit einhergehenden zivilen Opfer. Ein weiterer Konflikt, der eine Debatte über zusätzliche Aufnahmen befeuert.

Die Financial Times zitiert einen ägyptischen Regierungsvertreter mit den Worten: „Sie möchten, dass wir eine Million Menschen aufnehmen? Nun, Ich werde sie nach Europa schicken. Wenn Sie sich so sehr um Menschen-

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76095/umfrage/asylantraege-insgesamt-in-deutschland-seit-1995/>

² www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rekordzahl-gefluechtete-100.html

³ www.welt.de/politik/deutschland/article248237728/Migration-Faktischer-Asylzuzug-deutlich-ueber-Zahl-der-Antraege.html

⁴ www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/bamf-asylantraege-ueberlastung-100.html

⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/>

⁶ www.faz.net/aktuell/wirtschaft/oecd-migrationsbericht-einwanderung-auf-rekordhoch-19263309.html

⁷ www.presseportal.de/blaulicht/pm/73990/5631325

⁸ www.bild.de/politik/inland/politik-inland/neue-zahlen-jeden-tag-bis-zu-600-illegale-migranten-85306876.bild.html

⁹ www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/debatte-migration-kommunen-faeser-100.html

rechte sorgen, dann nehmen Sie sie.“ (“You want us to take 1mn people? Well, I am going to send them to Europe. You care about human rights so much — well you take them.”)¹⁰

Schottlands Ministerpräsident Humza Yousaf plädierte wenige Tage später für einen „Umsiedlungsplan für das Volk von Gaza“ nach Europa.¹¹ Im Gaza-Streifen leben rund 2 Millionen Menschen, wobei 40 % jünger als 14 Jahre alt sind.¹²

Deutschland ist auch ohne die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Gaza-Streifen ein Nebenschauplatz des Konfliktes im Nahen Osten. Nach Auskunft von Bundesinnenministerin Faeser seien 3.532 Straftaten im Zusammenhang mit dem Überfall der Hamas auf Israel in Deutschland registriert worden.¹³ In Berlin kam es zu gewalttätigen Ausschreitungen, in deren Verlauf 65 Polizisten verletzt wurden.¹⁴ Der Präsident des Bundeskriminalamts geht davon aus, dass das Eskalationspotential groß sei und spricht von einer „hohen abstrakten Gefährdungslage“. Die Zahl der islamistischen Gefährder in Deutschland beziffert er mit 500. Demgegenüber liege die Zahl rechtsextremistischer Gefährder bei 70.¹⁵ Selbst der Grünen-Politiker v. Notz sprach davon, dass sich die „durchaus angespannte „Sicherheitslage“ durch die jüngsten Entwicklungen noch einmal signifikant verschärft“ habe.¹⁶ Die Wiedergabe warnender Stimmen ließe sich beliebig fortsetzen. Abstrakt betrachtet liegt eine Destabilisierung der Sicherheitslage aber vor allem schon deswegen vor, weil durch die unkontrollierte illegale Masseneinwanderung der letzten Jahre hunderttausende schlecht integrierte junge Männer aus verschiedenen Krisenregionen der Welt ins Land gekommen sind, in denen Gewaltanwendung an der Tagesordnung ist. Bei rationaler Betrachtungsweise muss befürchtet werden, dass es nur eines geeigneten Anlasses bedarf, um das so entstandene Gewaltpotential zu entfesseln.

Dies alles trifft das Land in Zeiten einer durch die desaströse Sanktions- und Klimaschutzpolitik der Bundesregierung herbeigeführten Rezession¹⁷, die nach Ansicht des IWF (Oktober 2023) noch schwerwiegender ausfällt als zunächst angenommen.¹⁸ Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch sein Urteil zum Klimafonds es der Ampel-Regierung nun praktisch unmöglich gemacht hat, die Folgen ihrer katastrophalen Politik für Wirtschaft und Bürger durch immer neue Schulden in Schattenhaushalten zu kaschieren, werden ebendiese Folgen nun in weit stärkerem Maße spürbar werden und die wirtschaftlichen Probleme des Landes weiter vertiefen.

Deutschland braucht daher die sofortige Kehrtwende in der Migrationspolitik und hierzu Maßnahmen zur sofortigen Beendigung der illegalen Masseneinwanderung. Dazu muss Deutschland die Souveränität über das Geschehen an seinen Grenzen zurückerlangen. Die Bundesgrenze muss wieder kontrollierbar gemacht werden, ggf. auch durch die Errichtung von Grenzzäunen. Andere europäische Staaten sind hier mit gutem Beispiel vorangegangen und haben die Wirksamkeit von Grenzzäunen bei der Zurückhaltung von illegalen Migrationsströmen belegt. Das verbreitete Narrativ, dass Massmigration ein quasi naturereignishaftes, nicht aufhaltbares Geschehen sei, ist falsch. Es dient der Zementierung einer angeblich alternativlosen, katastrophal falschen und selbstschädigenden Politik.

Ebenso falsch ist ein Verständnis, wonach der deutsche Staat die Souveränität über die Steuerung der Migration an die Europäische Union abgegeben habe und ihm daher bei der Verhinderung illegaler Zuwanderung in sein Territorium die Hände gebunden seien. Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf seinem Staatsgebiet ist der Grund für die Existenz jedes Staates und Grundvoraussetzung für die Möglichkeit der Verfolgung aller weiteren Staatsziele. Sie ist daher unaufgebbare Pflicht jedes Staates seinen Bürgern gegenüber, der kraft Natur der Sache auch das unaufgebbare Recht zu Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit der Wahl der Mittel entspricht. Es steht jedem Staat frei, zur Erfüllung dieser ihm obliegenden Pflicht Kooperationsvereinbarungen mit anderen Staaten zu treffen und auch, Kompetenzen auf zwischen- oder überstaatliche Institutionen zu übertragen und auf die Ausübung seiner ureigensten Souveränitätsrechte zu verzichten, solange diese Institutionen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben in einer

¹⁰ www.ft.com/content/feab5a29-a10a-4d6c-9035-ecce2546c12a3

¹¹ <https://jungefreiheit.de/politik/ausland/2023/schottland-von-gaza-umsiedeln/>

¹² www.morgenpost.de/politik/article239788253/gazastreifen-was-ist-das-wer-lebt-dort-wo-israel-erklaert.html

¹³ www.wiwo.de/politik/deutschland/nach-hamas-angriff-bka-zur-lage-in-deutschland-eskalationspotenzial-ist-gross/29512116.html

¹⁴ www.welt.de/vermishtes/article248076314/Neukoelln-zu-Gaza-machen-Mehr-als-170-Festnahmen-bei-Ausschreitungen-in-Berlin.html

¹⁵ www.wiwo.de/politik/deutschland/nach-hamas-angriff-bka-zur-lage-in-deutschland-eskalationspotenzial-ist-gross/29512116.html

¹⁶ www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/sicherheitslage-deutschland-nahost-100.html

¹⁷ www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/destatis-rezession-deutschland-100.html

¹⁸ www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/rezession-deutschland-iwf-100.html

Weise zu erfüllen, dass Sicherheit und Ordnung des übertragenden Staates gewährleistet werden. Wessen sich aber kein Staat begeben kann, ist die fortwährende Erfolgskontrolle der Übertragung von Aufgaben auf eine supranationale Organisation. Sollte diese Erfolgskontrolle zu dem Ergebnis gelangen, dass die auf eine zwischen- oder überstaatliche Institution übertragene Aufgabenerledigung derart mangelhaft ist, dass Sicherheit und Ordnung des übertragenden Staates nicht mehr gewährleistet sind, stellt es ein unaufgebbares Recht des Staates dar, die Erledigung dieser Aufgaben wieder an sich zu ziehen. Dieses Recht ist nichts anderes als die Kehrseite der Pflicht des Staates, seine öffentliche Ordnung im Interesse seiner Bürger zu schützen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in Art. 3 Abs. 2 des Gründungsvertrages (EUV) wie folgt übereingekommen: „Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem - in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität - der freie Personenverkehr gewährleistet ist.“ Tatsächlich aber ist die Europäische Union keineswegs in der Lage, ihren Bürgern bei abgeschafften Binnengrenzkontrollen einen Raum der Sicherheit zu bieten, in dem im Hinblick auf die Ordnung von Asyl und Migration rechtliche Zustände herrschen. Dies zeigt die illegale Masseneinwanderung, die sich seit vielen Jahren weitgehend ungehindert in die Europäische Union und innerhalb derer vor allem nach Deutschland ergießt und die eine deutlich destabilisierende Wirkung auf die innere Sicherheit Deutschlands ausübt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Vor allem aber ist auf die Unzweckmäßigkeit und praktische Nicht-Umsetzbarkeit des auf Unionsebene geschaffenen Asyl- und Migrationsrechts zu verweisen. Die Qualität der Rechtssetzung in der Union muss generell – vielfach auch aufgrund des Einflusses der zahlreichen Lobbygruppen sowie auch der unüberbrückbaren Interessengegensätze der Mitgliedstaaten - als schlecht bewertet werden. Im Hinblick auf die sog. Dublin-III-Verordnung gilt deren praktische Nicht-Umsetzung allgemein als etabliertes Faktum. Wenn aber ein supranationales Rechtsregime, dessen Zweck darin besteht, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, als dysfunktional anzusehen ist, dann darf der Staat das entstehende Rechtsvakuum nicht hinnehmen, sondern muss seiner Garantiefunktion für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf seinem Territorium durch die Anwendung nationalen Rechts gerecht werden. Auch Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erkennt diesen grundlegenden Vorbehalt an: „Dieser Titel [Der Raum der Freiheit, Der Sicherheit und des Rechts] berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.“

Ein Staat darf sich insbesondere nicht darauf berufen, dass Detailregeln des supranationalen Rechtsregimes anwendbar blieben und nationale Rechtsvorschriften verdrängten, wenn dieses Rechtsregime im Ganzen den Zweck nicht mehr erfüllen kann, zu dem es aufgestellt worden ist. Dies gilt umso mehr, wenn – wie im Fall der Dublin-III-Verordnung – sich andere Mitgliedstaaten bereits von der Anwendung supranationalen Rechts abgewandt haben, indem sie bei ihnen ankommende Migranten nicht mehr registrieren oder erfolgte Registrierungen wieder löschen, ihnen Transportmittel zur Weiterreise in andere Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen und die Rücknahme von Asylbewerbern trotz bestehender rechtlicher Verpflichtung hierzu ablehnen. In diesem Fall tritt neben den Gesichtspunkt der Garantienstellung jedes Staates für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der völkerrechtliche Gesichtspunkt der Reziprozität: Die übrigen Vertragsparteien des EUV können von Deutschland nur das Maß an Vertragstreue erwarten, das sie selbst zu erbringen bereit sind. Dieser Gedanke der Gegenseitigkeit der Vertragstreue lässt sich auch auf das Verhältnis eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union anwenden, die bisher darauf verzichtet hat, diejenigen Mitgliedstaaten mit Vertragsverletzungsverfahren zu überziehen, die es aufgegeben haben, die Dublin-III-Verordnung noch anzuwenden und dies teilweise auch offen bekunden.

Mit der deutschrechtlichen Norm des § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes liegt eine Regelung vor, die die Zurückweisung von nicht einreiseberechtigten Personen an den deutschen Landgrenzen auch dann vorschreibt, wenn diese kundtun, in Deutschland „Asyl“ beantragen zu wollen („Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn ... er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist...“). Das ist nur folgerichtig, da gemäß Art. 16a Abs. 2 GG das Recht auf Asyl demjenigen im Ergebnis nicht zusteht, der aus den uns umgebenden sicheren Staaten auf dem Landwege nach Deutschland einreist. Ein von einer solchen Person gestellter Asylantrag wäre nach deutschem Recht immer als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Die konsequente Zurückweisung nicht einreiseberechtigter Personen an der Grenze kann aber nur dann umgesetzt werden, wenn Grenzübertritte durchgängig kontrolliert werden. Auch dies ist anzuordnen und umzusetzen. Gegebenenfalls sind zu diesem Zweck auch Grenzzäune zu errichten. Zahlreiche europäische Staaten haben in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass Grenzzäune ein wirksames Mittel zur Verhinderung illegaler grenzüberschreitender Massenbewegungen sein können. Was das Verbot von Binnengrenzkontrollen durch die Schen-

gen-Verordnung angeht, so ist auch in diesem Zusammenhang auf den Vorrang der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zu verweisen, für den die Letztverantwortlichkeit bei den Staaten und nicht bei einer supranationalen Organisation wie der Europäischen Union liegt, was, wie auch hier zu betonen ist, selbst durch das Unionsrecht anerkannt wird (Art. 72 AEUV). Auch im Hinblick auf die Schengen-Verordnung gilt, dass die Europäische Union derzeit nicht in der Lage ist, den von den Europäischen Verträgen konzipierten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, weswegen die Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung auf ihrem jeweiligen Territorium wieder durch die hierfür originär zuständigen Staaten mit den Mitteln ihres nationalen Rechts erfolgen muss: „Schengen ist nicht tot, aber Schengen ist kaputt“, stellt der österreichische Außenminister fest.¹⁹ Österreichs Innenminister Karner drückt es noch härter aus: „Schengen war noch nie so kaputt wie jetzt“.²⁰

Gerade im Hinblick auf die Forderung in Nr. 7 Buchstabe f ist zu betonen, dass bereits jetzt der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte eine Ermessensentscheidung (§ 36a AufenthG) darstellt, was jedoch nicht im Sinne der Begrenzung des Familiennachzugs für diese Gruppe angewandt wird.

Im Hinblick auf die Forderung in Nr. 7 Buchstabe g ist zu betonen, dass aufgrund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AsylG jetzt schon Heimaturlaubern die Asylberechtigung entzogen werden kann. Von dieser Möglichkeit ist konsequent Gebrauch zu machen.

¹⁹ www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-innenminister-luxemburg-100.html

²⁰ <https://kurier.at/politik/inland/eu-rechnet-damit-dass-oesterreich-schengen-blockade-aufgibt/402639023>

